

II-3113 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates



## XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

1425 / A.B.zu 1490 / J.Präs. am 19. DEZ. 1969

Zl.: 76.098-13/69

Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Robak, Babanitz, Müller und Genossen, betreffend die Expositur Rust der Bundespolizeidirektion Eisenstadt.

ANFRAGEBEANTWORTUNG

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Robak, Babanitz, Müller und Genossen an mich gerichteten Anfrage Nr. 1490/J, betreffend die Expositur Rust der Bundespolizeidirektion Eisenstadt, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Das Gebiet der Freistadt Rust gehört dzt. aufgrund der Verordnung der Bundesregierung vom 13.12.1960, BGBI.Nr. 266, zum örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Eisenstadt. Eine Ausscheidung des Gebietes der Freistadt Rust aus dem örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Eisenstadt bedarf gem. Art. 102 Abs. 6 B.-VG. einer Verordnung der Bundesregierung. Ich kann den Inhalt eines diesbezüglichen Beschlusses der Bundesregierung nicht vorwegnehmen und bin daher noch nicht in der Lage, darüber Auskunft zu geben, ob das Gebiet der Freistadt Rust aus dem örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Eisenstadt ausgeschieden werden wird.

Das Bundesministerium für Inneres hat den Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung einem Begutachtungsverfahren unterzogen, welcher eine Einschränkung des örtlichen Wirkungsbereiches der Bundespolizeidirektion Eisenstadt auf das Gemeindegebiet der Stadt Eisenstadt vorsieht. Ich werde nach Abschluß dieses Begutachtungsverfahrens und unter Bedachtnahme auf die Anregung des Rechnungshofes, das Gebiet der Freistadt Rust aus dem

- 2 -

örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Eisenstadt auszuscheiden, eine Entscheidung darüber treffen, welchen Verordnungstext ich der Bundesregierung zur Beschußfassung vorlegen werde.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Falls die Bundesregierung einen Verordnungsbeschuß faßt, welcher den örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Eisenstadt auf das Gemeindegebiet der Stadt Eisenstadt reduziert, werden die bisher in Rust dienstversehenden Beamten zur weiteren Dienstleistung in Eisenstadt verwendet werden.

Im Wachzimmer Rust versehen derzeit 15 Sicherheitswachebeamte der Bundespolizeidirektion Eisenstadt Dienst. Von diesen Beamten sind 7 Beamte in Rust wohnhaft, während 3 Beamte in Draßburg und je 1 Beamter in Eisenstadt, Baumgarten, Siegendorf, Trausdorf und St. Margarethen wohnen. Für die nicht in Rust wohnhaften Beamten würde eine Verwendung in Eisenstadt in mehreren Fällen eine Verkürzung des Anmarschweges zum Dienstort herbeiführen, während lediglich in einem Fall hiervon eine geringfügige Verlängerung des Anmarschweges zum Dienstort einträte.

Von den in Rust wohnhaften Beamten verfügen lediglich 2 Beamte über kein Kraftfahrzeug. Zwischen Rust und Eisenstadt besteht eine Autobusverbindung mit einer Fahrzeit von knapp über einer halben Stunde.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Jahr 1968, Seite 6, unter Punkten 8,1; 8,2; 3 und 8,4 verweisen.

15. Dezember 1969

Hans Weiß